

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933
www.soziale-strafrechtspflege.de
E-Mail: landesverband@soziale-strafrechtspflege.de

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende –

Per Mail

13.04.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH – Drucksache 19/2681)

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. – Zusammenschluss von in Schleswig-Holstein tätigen freien Trägern und Organisationen im Bereich der sozialen Strafrechtspflege – bedankt sich für die Gelegenheit, Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf nehmen zu können.

Der Verband hat das Ziel, die Anliegen der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein geltend zu machen sowie Strukturen und Inhalte der sozialen Strafrechtspflege zu stärken und weiter zu entwickeln. Er nimmt in Schleswig-Holstein verschiedene Aufgaben wahr. Zentrale Aufgaben sind die Begleitung und Beratung von unseren rund 50 Mitgliedsorganisationen (darunter u.a. Freie Träger, Landesarbeitsgemeinschaften der Bewährungs- und Gerichtshilfe) und die Mitwirkung bei der fachlichen Fortentwicklung der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein. Informationen für diese Stellungnahme wurden in einem partizipativen Prozess bei zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern sowie Mitarbeitenden unserer Mitgliedsorganisation eingeholt und werden in den nachfolgenden Ausführungen einbezogen.

A Regelungskontext

Schleswig-Holstein verfügt über ein gewachsenes und sich stetig weiterentwickelndes System der ambulanten Resozialisierung. Staatliche und Freie Straffälligenhilfe arbeiten vernetzt zusammen und unterstützen auf verschiedene Weise den Resozialisierungsprozess von Tatverdächtigen und straffällig gewordenen Menschen. Zu den Aufgaben der Träger der Straffälligenhilfe gehört auch die Arbeit mit Geschädigten von Straftaten und Angehörigen von Inhaftierten, insbesondere mit deren Kindern. Das



Arbeiterwohlfahrt
Psychosoziale Dienste
Arbeiterwohlfahrt
Schleswig-Flensburg
Arbeitsgemeinschaft
Deutsches Schleswig
Auxilia Itzehoe
Beratungsstelle im Packhaus,
Pro Familia, Kiel
Berufsbildungszentrum
Schleswig
Brücke Kiel
Brücke Rendsburg-Eckernförde
Caritasverband für das
Erzbistum Hamburg
DRK Schleswig-Holstein
Diakonisches Werk SH
Diakonisches Werk der
Kirchenkreise Rendsburg &
Eckernförde
Diakonisches Werk
Kirchenkreis
Schleswig-Flensburg
Ev. Konferenz für
Gefängnisseelsorge
Förderverein Bewährungshilfe
Neumünster
Förderverein gegen
Jugendgewalt, Flensburg
Forum Sozial, Kiel
Freie Jugendhilfe Mölln
Gefährdeten- u. Straffälligen-
hilfe Stormarn
Grone Bildungszentren
Schleswig-Holstein
Hempels Kiel
Jugendhilfeverein Nordfriesland
Kieler Anitgewalt- und
Sozial-Training
KJHV/KJSH-Stiftung
LAG Schleswig-Holsteinischer
BewährungshelferInnen
LAG Schleswig-Holsteinischer
GerichtshelferInnen
LAG der TOA-
KonfliktberaterInnen
Land in Sicht, Husum
Lichtblick Kiel
Norderhelp Neumünster
Odyssee, Kiel
Paritätischer Wohlfahrtsverband
SH
Rechtsfürsorge Lübeck
-Resohilfe-
Regenbogen
Kaltenkirchen
Resohilfe Nordfriesland
Bredstedt
stadt.mission.mensch, Kiel
Stiftung Straffälligenhilfe SH
Sönke-Nissen-Park-Stiftung
Glinde
TÜV Nord Bildung
Essen
Verein für Gefangenenfürsorge
und Bewährungshilfe Pinneberg
Verein für Jugendhilfe und
Soziales Pinneberg
Verein für Resozialisierung
Rendsburg-Eckernförde
Verein für Straffälligenbetreuung
Flensburg
Vorwerker Diakonie
Lübeck
Wendepunkt Krs. Pinneberg
ZBS des Diakonischen
Werkes Altholstein
Zentrum für Integrative
Psychiatrie ZIP
Kiel

Bankverbindung: Evangelische Bank Kiel
IBAN: DE79 5206 0410 1006 4071 45, BIC: GENODEF1EK1

Eingetragen unter VR 2170
am Amtsgericht Kiel

Spendenkonto: IBAN: DE27 5206 0410 0006 4071 45

etablierte und sehr gut funktionierende System ist allerdings nur in Teilen durch das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) vom 31.01.1996 landesgesetzlich normiert. Teile dieses Gesetzes aus den 1990er-Jahren sind in Bezug auf die Freie Straffälligenhilfe durch fachliche oder strukturelle Fortentwicklungen sowie neuere bundes- und landesgesetzliche Regelungen überholt.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH [E]) soll das vorhandene Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz weiterentwickelt werden und die ambulante Resozialisierung sowie der Opferschutz in einem zeitgemäßen Gesetz normiert werden.

Im Kern soll das Gesetz die Bereiche der sozialen Dienste der Justiz und aller weiteren justiziellen oder justiznahen Angebote der ambulanten Resozialisierung in Schleswig-Holstein bezüglich ihrer Organisationsstruktur und ihrer Aufgaben normieren sowie deren Kooperationsstrukturen stärken.

Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. begrüßt dieses Gesetzesvorhaben, da dadurch für die vielen verschiedenen Akteure, die mit der Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen beauftragt sind, verbindliche Regelungen geschaffen sowie größtenteils die vorhandenen und sich über Jahrzehnte bewährten Strukturen gestärkt werden.

Nachfolgend wird zu den, aus Sicht des Verbandes besonders relevanten Punkten des Entwurfs Stellung genommen.

B. Stellungnahme zu Punkt D. Kosten und Verwaltungsaufwand

Im Gesetzesentwurf wird auf die durch das Gesetz zusätzlich entstehenden Kosten hingewiesen. Neben den Personalkosten für die Einrichtung von vier Stellen zur Stärkung der Fachaufsicht in der Bewährungshilfe entstehen für den Bereich der Integrierten Beratungsstellen, für die Ausbildung und Begleitung von Ehrenamtlichen, für Hilfen für Kinder von Inhaftierten und für Kinder, die häusliche Gewalt erfahren haben zusätzliche Kosten¹.

Allerdings ist nicht nur in diesen Bereichen mit zusätzlichen Ausgaben zu rechnen. Das Gesetz fordert u.a. eine ausführliche Resozialisierungsplanung, die Durchführung von Fallkonferenzen, die Digitalisierung der Hilfen und Maßnahmen, die Erweiterung der Maßnahmen um neue Aufgaben (bspw. bei den Integrierten Beratungsstellen und der Ehrenamtlichen Straffälligenhilfe) und die Evaluation der Hilfen und Maßnahmen durch einen neu einzurichtenden Kriminologischen Dienst.

Der Verband vertritt die Auffassung, dass durch die Umsetzung der Neuregelungen höhere Personal- und Sachkosten als im Gesetzesentwurf genannt bei allen Trägern, die Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz anbieten, entstehen werden. Das Ziel sollte es sein, dass die Umsetzung des ResOG SH (E) ohne Qualitätsverluste erfolgt und die zusätzlichen Aufgaben nicht dazu führen, dass das sehr gut funktionierende System an Effektivität und Effizienz verliert. Alle relevanten Akteure (staatliche als auch Freie Träger) müssen mit entsprechend ausreichenden finanziellen Mitteln und anderen Ressourcen ausgestattet werden, um die im ResOG SH (E) geforderten Hilfen und Maßnahmen adäquat anbieten zu können.

C. Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesnormen

§ 1 ResOG SH (E) - Anwendungsbereich

§ 1 Absatz 1 Nr. 3 ResOG SH (E) schränkt das Thema Opferhilfe maßgeblich ein. Verletzte von Straftaten erhalten nach dem geplanten Gesetz nur dann Hilfe, wenn die Maßnahmen im Zusammenhang

¹ Vgl. Gesetzesentwurf der Landesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH [E]) 2021, S. 4 f.

mit der Resozialisierung von „Probandinnen und Probanden“ stehen. Opferhilfe sollte jedoch nicht darauf begrenzt werden. Zentrales Anliegen eines Resozialisierungs- und Opferschutzgesetzes sollte es sein, Opfer von Straftaten losgelöst von der Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen zu unterstützen und entsprechende Maßnahmen zu normieren. Der Zusatz „... soweit diese in Zusammenhang mit der Resozialisierung von Probandinnen und Probanden stehen,...“² sollte gestrichen werden. In den Resozialisierungsgesetzen Hamburgs sowie des Saarlands finden sich Formulierungen, welche die Hilfen für Opfer nicht in der genannten Form beschränken.³

Im ResOG SH (E) müsste an dieser Stelle des Weiteren normiert werden, welche Formen der Opferhilfe durch das Gesetz geregelt werden. Sinnvoll wäre beispielsweise die Aufnahme der Psychosozialen Prozessbegleitung in das Gesetz, aber auch die Einbeziehung der Hilfen und Angebote von etablierten Opferhilfeeinrichtungen in Schleswig-Holstein. Die Vernetzung zwischen Straffälligen- und Opferhilfe könnte dadurch weiterentwickelt werden und das ResOG SH (E), im Sinne einer sozialen Strafrechtspflege⁴, sowohl die Straffälligen- als auch die Opferperspektive berücksichtigen.

§ 2 ResOG SH (E) – Ziele

Positiv ist zu bewerten, dass mit § 2 ResOG SH (E) verschiedene Zielvorgaben für alle staatlichen und Freien Träger, welche mit Resozialisierungsaufgaben von straffällig gewordenen Menschen und der Opferhilfe nach diesem Gesetz beauftragt sind, normiert werden. Es wird deutlich, dass es nicht nur um die Strafvollstreckung geht, sondern sich die Ziele an den Bedürfnissen, Ressourcen und Lebenslagen der „Probandinnen und Probanden“ orientieren. Jedoch sollten bei der Gesetzesentwicklung folgende Punkte berücksichtigt werden.

„Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden fördern. Sie dienen damit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens.“⁵ Die Resozialisierung sollte zunächst das Ziel haben, dass die „Probandinnen und Probanden“ der Straffälligenhilfe zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne weitere Straftaten führen können. Dies dient dem Schutz der Allgemeinheit und trägt zum sozialen Frieden bei. Zudem unterstützt der Abbau der Rückfallwahrscheinlichkeit auch den Opferschutz. Die Erklärung des Begriffs „Resozialisierung“ in § 3 Nr. 1 ResOG SH (E) führt zwar eine entsprechende Formulierung als Ziel der Resozialisierung ein, dies sollte jedoch bereits in § 2 als Ziel konkretisiert werden. § 2 Absatz 1 Satz 1 ResOG SH (E) sollte daher wie folgt geändert werden: „Die Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen die Resozialisierung von Klientinnen und Klienten fördern und sie befähigen, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Ähnliche und aus Sicht des Verbandes passendere Formulierungen finden sich in anderen Landesresozialisierungsgesetzen wieder.⁶

Nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 ResOG SH (E) sollen die „Probandinnen und Probanden“ durch die Leistungen nach diesem Gesetz gefördert und befähigt werden „Ausgrenzungen entgegenzuwirken“. Die Formulierung ist hier unklar. Bedeutet es, dass die „Probandinnen und Probanden“ ihrer eigenen Ausgrenzung entgegenwirken sollen? Vielmehr sollte es doch das Ergebnis entsprechender Resozialisierungsmaßnahmen sein, dass Ausgrenzungen der Klientinnen und Klienten abgebaut werden. Dies geschieht durch intensive Beratungs- und Betreuungsaufgaben, welche durch die Träger der Straffälligenhilfe übernommen werden und zur Resozialisierung der „Probandinnen und Probanden“ beitragen. Ergebnisse der Arbeit sind dabei u.a. die Unterstützung bei der Suche und dem Finden einer

² Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 ResOG SH (E).

³ Vgl. § 2 Absatz 1 Nr 3 Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz - HmbResOG) vom 31. August 2018; Vgl. § 2 Absatz 1 Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG) Saarland.

⁴ Vgl. Ostendorf, Heribert (2005): Gerichtshilfe – Ein Eckpfeiler der Sozialen Strafrechtspflege / Wider Privatisierungstendenzen in der Strafjustiz. Online abrufbar: <https://www.soziale-strafrechtspflege.de/diskussion/36-gerichtshilfe-ein-eckpfeiler-der-sozialen-strafrechtspflege>. (27.10.2020).

⁵ § 2 Absatz 1 ResOG SH (E).

⁶ Vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 AROG SL; Vgl. § 1 Absatz 1 Nr.1 HmbResOG.

Wohnung oder eines Arbeitsplatzes, die Unterstützung beim Abbau von Schulden oder die Wiedergutmachung von Schäden auf verschiedene Weisen. All das dient der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und beugt der Ausgrenzung der Klientinnen und Klienten vor.

Für § 2 Absatz 3 ResOG SH (E) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen die Klientinnen und Klienten dabei unterstützen, dass sie sich mit der Tat sowie deren Folgen auseinandersetzen und sie gefördert und befähigt werden, die durch ihre Straftaten verursachten Schäden wiedergutzumachen. Ferner sollen die Klientinnen und Klienten dabei unterstützt werden, dass sich ihre Lebenslagen verbessern und sie positive soziale Beziehungen stabilisieren. Durch die angebotenen Hilfen und Maßnahmen soll der Ausgrenzung der Klientinnen und Klienten entgegengewirkt werden.“

§ 3 ResOG SH (E) - Begriffsbestimmungen

Der Verband begrüßt es, dass in § 3 ResOG SH (E) Definitionen von im Gesetz häufig verwendeten Begriffen erfolgen. Dies sorgt für Klarheit und ein einheitliches Verständnis der genutzten Begriffe bei den Leserinnen und Lesern des Gesetzes.

Probandinnen und Probanden

Vermutlich wurde sich zwecks Einheitlichkeit bei der Erarbeitung des Gesetzes auf den Begriff „Probandinnen und Probanden“ verständigt. In der Begründung zum Gesetzestext werden „Probandinnen und Probanden“ definiert als „alle Personen, die (noch) nicht rechtskräftig verurteilt worden sind sowie rechtskräftig verurteilte Straftäterinnen und Straftäter.“⁷.

Die Begrifflichkeit „Probandinnen und Probanden“ ist für die Bewährungshilfe zutreffend. „Die Bewährungshilfe arbeitet mit Erwachsenen, Jugendlichen und Heranwachsenden, bei denen Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, eine Maßregel oder ein Strafrest zu Bewährung ausgesetzt wurde und die der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers unterstellt wurden...“⁸ Solche und ähnliche Formulierungen finden sich in den Qualitätsstandards der Bewährungshilfe in den jeweiligen Bundesländern wieder.⁹ Im Beispiel der Bewährungshilfe handelt sich also bei deren Zielgruppe konkret um Personen, die bereits für eine Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind.

Die in der Begründung zum ResOG SH (E)¹⁰ definierte Zielgruppe der „Leistungen“ nach diesem Gesetz umfasst allerdings auch noch weitere Personen, die (noch) nicht verurteilt sind, u.a. Beschuldigte, Angeschuldigte und Angeklagte, die sich auf freiem Fuß befinden und somit nicht verurteilt sind oder die aufgrund der Durchführung einer ambulanten Maßnahme im Jugendstrafverfahren gar nicht erst in Haft kommen. Da insoweit der Begriff „Probandin und Proband“, welcher sich auf Verurteilte bezieht, die unter Bewährungsaufsicht stehen, zu kurz greifen würde, sollte der in der Sozialen Arbeit übliche und allgemeine Begriff der Klientin oder des Klienten als Oberbegriff für das ResOG SH (E) gewählt werden, auch um einer möglichen Stigmatisierung vorzubeugen. Ein positives Beispiel für die durchgängige Verwendung des Begriffs „Klientinnen und Klienten“ findet sich im Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz.¹¹

Verletzte / Opfer

§ 3 Nr. 3 ResOG SH (E) definiert den Begriff der oder des „Verletzten“ und die begriffliche gleichgestellte Bezeichnung „Opfer“. Nach dem Gesetz handelt es sich bei „Verletzten“ bzw. „Opfern“ um natürliche Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare körperliche, geistige oder seelische

⁷ Begründung zum ResOG SH (E), S. 72.

⁸ Qualitätsstandards der Bewährungshilfe des Landes Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2013), S. 3 f.

⁹ Siehe dazu <https://www.dbh-online.de/informationen-materialien/qualitaetsstandards-asdj>.

¹⁰ Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 70.

¹¹ Vgl. Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz - HmbResOG) vom 31. August 2018.

Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust als Folge einer Straftat erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren der begründete Verdacht besteht, dass eine entsprechende Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust als Folge einer Straftat erlitten wurde. In der Begründung zu dem Gesetz wird zudem klargestellt, dass zu den Verletzten gemäß § 3 Nr. 3 auch mittelbar durch eine Straftat körperlich, geistig oder seelisch Verletzte, insbesondere Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörigen zählen.¹²

Positiv fällt auf, dass durch das Gesetz eine Stigmatisierung von Betroffenen durch den Opferbegriff vermieden wird. Leider wurde als Alternative der Begriff „Verletzte“ gewählt, der zu Missverständnissen führen kann. Es sollte stattdessen, in Anlehnung an die 7. Auflage der TOA-Standards der Begriff „Geschädigte“ verwendet werden.¹³

Leistungen

Unter „Leistungen“ werden im Gesetzesentwurf alle freiwilligen oder auferlegten Maßnahmen, die dazu dienen, die „Probandinnen und Probanden“ bei der Zielerreichung im Sinne des § 2 ResOG SH (E) zu unterstützen sowie Maßnahmen, die „Verletzte“ unterstützen und ihnen angemessene Hilfe zukommen lassen, subsumiert. Die Wahl des Leistungsbegriffs erscheint hier ungeeignet und könnte zu Abgrenzungsproblemen zu dem Leistungsverständnis anderer Gesetze (insbesondere den Sozialgesetzbüchern) führen. Des Weiteren ist der Begriff insofern sehr abstrakt, dass an vielen Stellen des Gesetzes nicht verständlich ist, um welche Leistungen es sich konkret handelt. Es bietet sich an, dass wie bereits in der Begründung zum ResOG SH (E) formuliert¹⁴, durchgängig die Begriffe Maßnahmen und Hilfen anstelle von „Leistungen“ verwendet werden sollten.¹⁵ Das Gesetz liefert an dieser Stelle auch eine klare Abgrenzung der Begriffe Hilfen und Maßnahmen.¹⁶

Leistungserbringende

Auch der Begriff „Leistungserbringende“ könnte zu einer Verwechslung mit dem Begriff des „Leistungsträgers“¹⁷ führen. Im Gesetzestext sollte konkret formuliert werden, wer für die Durchführung der Maßnahmen und Hilfen zuständig ist. Dabei handelt es sich um staatliche (Bewährungs- und Gerichtshilfe) sowie geeignete nicht-staatliche Stellen insbesondere Freie Träger.

In den letzten Jahrzehnten hat sich in Schleswig-Holstein eine breite Landschaft von Maßnahmen und Hilfen entwickelt, die sowohl von staatlichen als auch von nicht-staatlichen Institutionen organisiert und durchgeführt werden. Freie Träger übernehmen einen Großteil der Resozialisierungsaufgaben vor, während und nach der Haft. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Einrichtungen und Freien Trägern erfolgt seit Jahren auf Augenhöhe. Ungeeignet ist daher die Formulierung, dass sich die Justiz für die Durchführung einzelner Leistungen, beziehungsweise zur Mitwirkung an deren Durchführung geeigneter nichtöffentlicher Stellen „bedient“¹⁸. Eine alternative Formulierung wird für § 3 Nr. 5 ResOG SH (E) vorgeschlagen: „Zur Durchführung von Maßnahmen und Hilfen im Sinne des Gesetzes sind öffentliche Stellen der Gerichts-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie geeignete nichtöffentliche Stellen, insbesondere Freie Träger beauftragt. Weitere Regelungen finden sich dazu in den Paragraphen der jeweiligen Angebote in diesem Gesetz. (§§ 15, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 35 ResOG SH [E])“.

¹² Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 72 f.

¹³ Vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (2017): Standards. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, 7. Auflage.

¹⁴ Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 73 f.

¹⁵ § 3 Nr. 2 und 3 HmbResOG.

¹⁶ Begründung zum HmbResOG, S. 30.

¹⁷ § 12 SGB I.

¹⁸ § 3 Nr. 5 ResOG SH (E).

Wiedergutmachungsdienste

Es ist erfreulich, dass der Begriff „Wiedergutmachungsdienste“ Einzug in das Gesetz gehalten hat. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, neben den verschiedenen Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Schleswig-Holstein auch neue Konzepte von Restorative Justice und anderen Verfahren zur Wiederherstellung des sozialen Friedens zu entwickeln und zu implementieren. Die Angebotslandschaft in Schleswig-Holstein kann dadurch sinnvoll erweitert werden.

§ 5 ResOG SH (E) - Grundsatz der individualisierten Leistungen und Benachteiligungsverbot

Maßnahmen und Hilfen für die Zielgruppe der Straffälligenhilfe benötigen eine gewisse Flexibilität, um auf die Bedarfe der „Probandinnen und Probanden“ unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen, Lebenswelten und Lebenslagen eingehen und Lösungen anbieten zu können. § 5 ResOG SH (E) unterstützt diese Flexibilität und normiert in den Sätzen 1 und 2 einen Grundsatz in Bezug auf Individualisierung der Maßnahmen und Hilfen. Unklar ist, was unter „Anliegen der Probandinnen und Probanden“¹⁹ zu verstehen ist. In der Gesetzesbegründung wird von der Beachtung von kriminogenen Bedarfen unter Berücksichtigung der individuellen Stärken und Ressourcen der „Probandinnen und Probanden“ gesprochen.²⁰ Eine entsprechende Formulierung im Gesetzestext wäre wünschenswert, da der Begriff „Anliegen“ zu abstrakt erscheint. Alternativ könnte eine Formulierung für § 5 Satz 1 ResOG SH (E) lauten: „Die Arbeit der verschiedenen, am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen, orientiert sich an den individuellen Bedarfen der Klientinnen und Klienten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Ressourcen und Stärken und anderen protektiven Faktoren in ihrem sozialen Umfeld.“

§ 6 ResOG SH (E) - Vorrang der Leistungen des Regelsystems

Nach § 6 Satz 1 ResOG SH (E) sind die Leistungen so zu gestalten, „dass eine Integration der Probandinnen und Probanden und Verletzten in die Regelsysteme nach Möglichkeit erfolgt“. Es wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen: „Die Maßnahmen und Hilfen sind so zu gestalten, dass eine Integration der Klientinnen und Klienten und Geschädigten in die Regelsysteme ermöglicht wird“. Es sollte konkretisiert werden, dass es insbesondere um die Anbindung an Systeme nach SGB-Leistungen geht.

§ 7 ResOG SH (E) - Vorrang von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen

Die Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen ist oftmals nur durch intensive und langfristige soziale, sozialarbeiterische und therapeutische Maßnahmen und Hilfen möglich. Folgerichtig wird im Gesetzesentwurf entsprechenden Maßnahmen der Vorrang gegenüber ausschließlich kontrollierenden oder strafenden „Leistungen“ eingeräumt. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass das Gesetz eine Fokussierung auf entsprechende Maßnahmen und Hilfen legt. Für die Arbeitsbereiche der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht sollte jedoch festgehalten werden, dass ein nicht zu vernachlässigender Teil der Arbeit auch kontrollierende Aufgaben enthält und aufgrund anderer Gesetze²¹ sozialarbeiterische „Leistungen“ und kontrollierende Aufgaben im gleichen Verhältnis notwendig sind und verlangt werden.

§ 8 ResOG SH (E) – Opferorientierung

Es ist erfreulich, dass die Opferorientierung in dem Entwurf eines Gesetzes zur Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein berücksichtigt werden soll. Im Rahmen eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes, welcher in der Straffälligenhilfe bei staatlichen als auch nicht-staatlichen Institutionen verfolgt wird, ist die Berücksichtigung von Belangen von Opfern von Straftaten und die Einbeziehung einer Opferperspektive bei der Planung und Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen von großer

¹⁹ § 5 Satz 1 ResOG SH (E).

²⁰ Begründung zum ResOG SH (E), S. 78.

²¹ Beispielsweise § 56d StGB.

Bedeutung. Ein grundsätzliches Problem wird jedoch an mehreren Stellen des Gesetzesentwurfs gesehen, da die damit verbundene Opferhilfe und -orientierung im Sinne des Gesetzes stets nur unter der Voraussetzung mit einbezogen werden sollen, wenn diese der Resozialisierung der „Probandinnen und Probanden“ dienen. Dies erscheint aus Sicht des Verbandes unangemessen. „Verletzte“ von Straftaten sollten, unabhängig von den Resozialisierungsbemühungen der „Probandinnen und Probanden“ ein Recht auf die Be- und Verarbeitung ihrer „Verletzungen“ haben. In dem Bereich der Hilfen für Kinder, die häusliche Gewalt miterlebt haben, wirkt dieses vom Gesetz geforderte Prinzip besonders unangemessen. Betroffenen Kindern sollte vorrangig ein Anspruch auf eigenständige Unterstützungs- und Bearbeitungshilfen eingeräumt werden, ohne zunächst den Blick auf die Resozialisierung der straffällig gewordenen Elternteile zu nehmen.

„Die Anliegen von Verletzten sind bei der Gestaltung der Leistungen zu berücksichtigen, soweit sie sich mit den Zielen dieses Gesetzes vereinbaren lassen“.²² Es sollte klargestellt werden, was unter „Anliegen von Verletzten“ zu verstehen ist.

§ 9 ResOG SH (E) - Ressourcenorientierung, Lebensweltorientierung und Digitalisierung

Die Träger der (Freien) Straffälligenhilfe verfolgen seit Jahren einen ganzheitlichen Arbeitsansatz, welcher sowohl die Ressourcen der Klientinnen und Klienten als auch ihre Lebenswelten und Lebenslagen berücksichtigt, um bezüglich etwaiger Bedarfe individuelle und adäquate Lösungen anbieten und den Resozialisierungsverlauf positiv unterstützen zu können. Das Gesetz stärkt an dieser Stelle die jetzige Praxis der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein und unterstreicht die ressourcen- und lebensweltorientierte Ausrichtung der Maßnahmen und Hilfen. Das Gesetz folgt damit Ergebnissen aktueller Ansätze aus der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, wie dem „Good-Live-Modell“ oder dem „Desistance-Ansatz“, die neben den kriminogenen Faktoren ebenso die individuellen Interessen und Fähigkeiten sowie Ziele der Personen berücksichtigen.

Aus der Praxis wurde in den letzten Jahren vermehrt festgestellt, dass digitale Angebote in dem gesellschaftlichen Leben der Klientinnen und Klienten eine zunehmend wichtigere Rolle spielen. Klientinnen und Klienten der Straffälligenhilfe greifen auf entsprechende digitale Angebote zurück und nutzen digitale Medien für die Informationsversorgung und auch für die Kommunikation zu anderen Menschen und Institutionen. Es ist daher zu begrüßen, dass das Thema Digitalisierung in dem Gesetz angegangen werden soll. Die Berücksichtigung der digitalen Lebenswelten der „Probandinnen und Probanden“ wird gefordert.²³ Träger sozialer und therapeutischer Maßnahmen sollen entsprechende zeitgemäße Zugänge für die Zielgruppe finden und diese konzeptionell nachhaltig nutzbar machen.

Die Digitalisierung der Angebote kann positive Effekte mit sich bringen (u.a. Abbau von Hürden oder Hemmschwellen zur Nutzung der Maßnahmen und Hilfen, leichtere Informationsversorgung der Klientinnen und Klienten und erleichterte Kontaktaufnahme zur Klientel). Mit der Digitalisierung gehen jedoch weitere wichtige Punkte einher, die durch den Gesetzesentwurf bisher nicht geklärt werden. Durch die Digitalisierung der Maßnahmen und Hilfen werden Kosten entstehen (u.a. durch die Ausstattung der Träger mit entsprechenden Ressourcen wie bspw. neuen Soft- und Hardwarelösungen, Schulungen der Mitarbeitenden im Umgang mit digitalen Lösungen). Unklar ist, wer diese Kosten am Ende tragen muss, um die im Gesetz geforderte Orientierung an den digitalen Lebenswelten der Klientinnen und Klienten umzusetzen.

In den letzten Monaten hat die Corona-Pandemie den (Arbeits-)Alltag der Klientinnen und Klienten sowie den Trägern der Straffälligenhilfe geprägt. Dabei wurde deutlich, dass adäquate Softwarelösungen, welche die notwendigen datenschutzrechtlichen Bedingungen erfüllen und für die Klientinnen und Klienten ohne große Hürden zu nutzen sind, derzeit noch nicht vorhanden sind. Bei der Umsetzung des Themas Digitalisierung sehen wir neben der Finanzierung vor allem auch aufgrund der

²² § 8 Satz 1 ResOG SH (E).

²³ § 9 Absatz 3 ResOG SH (E).

Einhaltung von datenschutzrechtlichen Aspekten große Hemmnisse. Zudem ist die Trägerlandschaft der Straffälligenhilfe besonders vielfältig. Neben großen gibt es viele mittlere und vor allem kleinere Träger. Dies erschwert das Finden und die Einführung einheitlicher Lösungen aufgrund der jeweiligen finanziellen Ressourcen. Aus Sicht des Verbandes gibt es bisher keine praktikablen elektronischen Lösungen für alle relevanten Akteure der Straffälligenhilfe sowie ihrer Klientel. Es sollte daher zunächst geklärt werden, wie die digitale Weiterentwicklung der Angebote gemäß dem Gesetzesentwurf umgesetzt werden kann, bevor eine entsprechende Formulierung in dem Gesetz normiert wird. Datenschutzrechtliche Voraussetzungen für die Nutzung von Email- bzw. Messenger-Kommunikation oder auch Videolösungen sollten zuvor klar definiert und auf datenschutzrechtliche Grenzen hingewiesen werden. Es wäre zu begrüßen, wenn entsprechende Programme benannt oder den „Leistungserbringenden“ zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend muss nochmals festgehalten werden, dass die dadurch entstehenden Kosten für die Umsetzung der im Gesetz geforderten Digitalisierung nicht zu Lasten der Träger der Straffälligenhilfe gehen dürfen. Entsprechende finanzielle Landesmittel sowie digitale Ressourcen auf Landesebene sollten bereitgestellt werden, um eine entsprechende Digitalisierung der Angebote umzusetzen. Gemeinsam mit den am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteuren sollten adäquate und datenschutzrechtlich konforme Lösungen erarbeitet werden.

§ 10 ResOG SH (E) - Durchgehende Leistungen und Krisenintervention

Maßnahmen und Hilfen sollten so aufgebaut und miteinander verzahnt werden, dass diese ohne den Abbruch von Beziehungen zwischen Fachkräften und den „Probandinnen und Probanden“ durchgeführt werden können. Eine langfristige Beziehungsarbeit schafft Vertrauen, welches als Basis für die weitere Zusammenarbeit bis zum Ende des Resozialisierungsprozesses dienen kann.

Der Verband begrüßt daher die klare Formulierung in § 10 ResOG SH (E). Wichtig ist es, dass zwischen den vielen verschiedenen Trägern und deren Maßnahmen eine gute Vernetzung besteht und das gerade an den Schnittstellen effektiv zusammengearbeitet wird. Über Kooperationsvereinbarungen und Mindeststandards sollte die Zusammenarbeit auf untergesetzlicher Ebene geregelt werden. Dies führt zu einer klaren Verteilung von Zuständigkeiten und vermeidet Lücken im Übergang, welche die Resozialisierung der „Probandinnen und Probanden“ gefährden könnte.

Sollen durchgehende Leistungen erbracht und eine lückenlose Betreuung gewährleistet werden, so ist es erforderlich, dass auch die Träger der entsprechenden Hilfen und Maßnahmen langfristig und ausreichend mit finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Nur so können die Maßnahmen und Hilfen fortlaufend angeboten und durchgeführt werden.

§ 10 Absatz 3 ResOG SH (E) ermöglicht es, dass auch nach Beendigung der Zuständigkeit und weiterhin bestehendem Hilfebedarf ein Fall an eine dafür zuständige Stelle übergeben werden soll. Es wird vorgeschlagen, dass hier die Formulierung dahingehend geändert werden sollte, dass eine entsprechende Überleitung an andere Stellen nur erfolgt, wenn dies auch ausdrücklich von den Klientinnen und Klienten gewünscht ist und diese mit der Überleitung einverstanden sind.

§ 11 ResOG SH (E) - Kooperation und Übergangsmanagement

Das Gesetz hebt an dieser Stelle die Wichtigkeit der Zusammenarbeit aller am Resozialisierungsprozess beteiligten Akteure hervor und ist daher zu begrüßen.

Die unter § 11 Nr. 2 ResOG SH (E) aufgeführte Möglichkeit, in Einzelfällen gegenüber „Leistungserbringenden“ unmittelbare Arbeitsaufträge im Rahmen des Übergangsmanagements zu erteilen, ist jedoch zu hinterfragen. Es sollte ausgeführt werden, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage das für Justiz zuständige Ministerium gegenüber „Leistungserbringenden“ „unmittelbare Arbeitsaufträge“ erteilen kann und welche Weisungsbefugnisse damit einhergehen. Unklar bleibt auch,

in welchen konkreten Bereichen des Übergangsmanagements dies erfolgen und wann dies erforderlich sein soll.

§ 13 ResOG SH (E) - Subsidiaritätsprinzip in der Trägerschaft der Leistungen

Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. begrüßt es, dass der ehemalige § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz an dieser Stelle des Gesetzesentwurfs Berücksichtigung gefunden hat. Paragraph 13 bildet somit die gesetzliche Grundlage für Arbeit der Freien Träger im Rahmen der Straffälligenhilfe und sichert die zukünftige Existenz ihrer Maßnahmen und Hilfen nachhaltig. Sehr positiv ist anzumerken, dass die Einbeziehung von Freien Trägern durch eine „Soll-Vorschrift“ gesetzlich normiert wird und somit auch zur Anerkennung und Stärkung der Freien Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein beiträgt.

§ 14 ResOG SH (E) - Gerichtshilfe – Inhalte der Leistungen

In § 14 Absatz 2 ResOG SH (E) werden die Aufgaben der Gerichtshilfe beschrieben. Dazu ist zu Absatz 2 Nr. 3 der in Aussicht genommenen Vorschrift anzumerken, dass die Gerichtshilfe neben Maßnahmen in Fällen häuslicher Gewalt weitere Maßnahmen im Rahmen von Einstellungs- und Bewährungsaufgaben, wie z. B. die Kontaktvermittlung zu Drogen-/Beratungsstellen einleitet und diese überwacht.

Gänzlich fehlt die Nennung der von Seiten der Gerichtshilfe getätigten Netzwerkarbeit. Diese darf jedoch nicht aus dem Fokus geraten. Die regelmäßige Teilnahme der Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer beispielsweise an Koordinationsgesprächen und Arbeitskreisen ist ein wesentliches Element, um professionelles Handeln gewährleisten zu können. Eine Ergänzung der Vorschrift um eine Nr. 5 (Netzwerkarbeit) wäre daher ebenfalls wünschenswert.

§ 15 ResOG SH (E) - Gerichtshilfe – Organisation der Leistungen

Bei den Mitarbeitenden der Gerichtshilfen handelt es sich um Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer. Sie sollten im ResOG SH (E) als solche bezeichnet werden und nicht als „Fachkräfte der Gerichtshilfe“.

§ 16 ResOG SH (E) - Bewährungshilfe – Inhalte der Leistungen und Zuständigkeit

Bei den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe handelt es sich um Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer. Sie sollten im ResOG SH (E) als solche bezeichnet werden und nicht als „Fachkräfte der Bewährungshilfe“.

Nach § 16 Absatz 3 ResOG SH (E) obliegt das Fallmanagement der Bewährungshilfe, wenn „Leistungen“ für „Probandinnen und Probanden“ auch durch andere „Leistungserbringende“ erbracht werden. Es wird empfohlen, dass die Rollen und Zuständigkeiten genau definiert werden. Welche Aufgaben, Befugnisse und Funktionen umfassen das Fallmanagement der Bewährungshilfe konkret, insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Akteuren wie beispielsweise Freien Trägern.

§ 17 ResOG SH (E) - Resozialisierungsplan

Nach § 17 ResOG SH (E) soll durch die Bewährungshilfe (und teilweise auch durch die Integrierten Beratungsstellen) ein Resozialisierungsplan unter Beteiligung der „Probandinnen und Probanden“ erstellt und fortgeschrieben werden. Unklar ist an dieser Stelle, ob die Regelungen zur Resozialisierungsplanung auch für ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gelten und falls dies nicht so ist, warum hier die Ausgestaltung der Aufgaben trotz des gleichen Arbeitsbereichs unterschiedlich ist.

Die Beziehungs- und Resozialisierungsarbeit mit „Probandinnen und Probanden“ erfolgt nicht immer linear und auf längere Sicht planbar. Unvorhergesehene aktuelle Ereignisse können kurzfristig eine Änderung festgelegter Inhalte, Ziele und Prioritäten und eine Umgestaltung der Hilfen und Maßnahmen zur Folge haben. Der durch das ResOG SH (E) geforderte Resozialisierungsplan müsste eine entsprechende Flexibilität zulassen, um die tatsächliche dynamische und nicht immer lineare Beziehungs- und Resozialisierungsarbeit abbilden zu können. Es muss die Möglichkeit bestehen, dass der Resozialisierungsplan so individuell zu gestalten ist, wie die Individualität der Klientinnen und Klienten es erforderlich macht. Es sollte auch auf eine zeitliche Vorgabe in Bezug auf die Überprüfung der Umsetzung verzichtet werden.

In der Praxis hat es sich bewährt, Zielvereinbarungen mit Probandinnen und Probanden zu treffen und diese unregelmäßig zu überprüfen und an neue Situationen anzupassen. Dabei erfolgt die Orientierung an den Ressourcen und der Lebenswelt der Probandinnen und Probanden. Eine Resozialisierungsplanung gemäß den Vorgaben des § 17 ResOG SH (E) ist sehr kleinteilig und formalisiert. Die Arbeit der Bewährungshilfe wird dadurch erschwert. Eine geeignete Formulierung für die Normierung der Hilfeplanung der Bewährungshilfe in Anlehnung an die Regelungen für die „Leistungen“ der Forensischen Ambulanzen nach dem ResOG SH (E)²⁴ wäre daher beispielsweise „Bei länger andauernden Maßnahmen ist ein Resozialisierungsplan zu erstellen“. Die Inhalte des Resozialisierungsplans könnten dann untergesetzlich über Mindeststandards geregelt werden.

§ 18 ResOG SH (E) - Bewährungshilfe – Organisation der Leistungen

Mit dem Resozialisierungsgesetz wird das Ziel verfolgt, das in den letzten Jahren und Jahrzehnten entwickelte und etablierte sowie sehr gut funktionierende System der Straffälligenhilfe zu festigen und über gesetzliche Regelungen zu normieren. Im Gegensatz zu den anderen Paragrafen des ResOG SH (E) zu den „Leistungen“ nach diesem Gesetz wird jedoch durch den § 18 ResOG SH (E) die Struktur der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein grundlegend verändert. Auch mit der Begründung zu dem Gesetzesentwurf wird nicht klar, warum das bisherige System der Bewährungshilfe verändert werden soll. Informationen über eine mögliche Ineffektivität und Ineffizienz der bisherigen Praxis sind nicht bekannt. Es sollte geklärt werden, warum hier einschneidende Veränderungen durch das Gesetz vorgenommen werden sollen. Insoweit sollte abgewogen werden, ob die Veränderungen, die mit den Systemveränderungen einhergehen, nicht sogar zu Qualitätsverlusten führen könnten.

§ 21 ResOG SH (E) - Wiedergutmachungsdienste – Inhalte der Leistungen

Positiv zu bewerten ist, dass durch das Gesetz neben einem Täter-Opfer-Ausgleich auch andere Formen von Wiedergutmachungsdiensten gleichwertig möglich sind. Auf diese Weise wird gesetzlich normiert und ermöglicht, zukünftig auch neue Konzepte der Restorative Justice zu erproben und zu implementieren und so die Angebotsvielfalt in Schleswig-Holstein zu erweitern.

Der Verband begrüßt außerordentlich, dass durch § 21 Absatz 3 ResOG SH (E) die Nutzung von Wiedergutmachungsverfahren in jedem Stadium des Strafverfahrens ermöglicht wird. Damit wird den Empfehlungen der 7. überarbeiteten Auflage der TOA-Standards²⁵ entsprochen.

Auch die Regelung in § 21 Absatz 4 ResOG SH (E) ist sehr zu begrüßen. Durch diese besteht zukünftig die Möglichkeit, dass auf alleinige Anregung von „Verletzten“ oder „Probandinnen und Probanden“ (sog. Selbstmelder) Wiedergutmachungsverfahren durchgeführt werden können. Mit dieser Regelung wird den Empfehlungen der 7. überarbeiteten Auflage der TOA-Standards²⁶ und den „Recommendation

²⁴ § 23 Absatz 4 ResOG SH (E).

²⁵ Vgl. Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (2017): Standards. Mediation in Strafsachen im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, 7. Auflage.

²⁶ Ebd.

CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters“ entsprochen.

§ 22 ResOG SH (E) - Wiedergutmachungsdienste – Organisation der Leistungen

Im Gesetzesentwurf werden bestimmte Qualifikationen bei den „Fachkräften“, die die „Leistungen“ erbringen sollen, gefordert. Die „Fachkräfte“ sollen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung verfügen. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.²⁷ An dieser Stelle wird zu der genannten Formulierung Stellung genommen, welche in verschiedenen Paragraphen zu den Qualifikationen der Mitarbeitenden für die dort beschriebenen „Leistungen“ im ResOG SH (E) genutzt worden ist.²⁸ Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich daher auf die jeweiligen Formulierungen in den entsprechenden Paragraphen.

Positiv wird bewertet, dass in der Begründung festgestellt wird, dass die Durchführung der im Gesetz genannten „Leistungen“ eine hohe Fachlichkeit seitens der „Fachkräfte“ erfordert.²⁹ Die „Fachkräfte“ beraten „Probandinnen und Probanden“ in sehr unterschiedlichen Lebenslagen und sozialen Kontexten und arbeiten gemeinsam mit den „Probandinnen und Probanden“ an ressourcen- und bedarfsgerechten Lösungen.

Die Umsetzung der Aufgaben wird durch einen Abschluss im Studiengang Soziale Arbeit sicherlich erleichtert, da dort verschiedene theoretische, aber vor allem auch methodische Inhalte (bspw. zur Gesprächsführung oder der Bedarfserhebung) vermittelt werden. Allerdings ist unklar, warum der Kreis der „Leistungserbringenden“ auf „ein Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung“ beschränkt wird und nah verwandte Hochschulabschlüsse wie (Sozial-)Pädagogik dadurch ausgeschlossen werden. Aufgrund der heutigen Vielfalt an Fort- und Weiterbildungen ist es möglich, fehlende Fähigkeiten und Kompetenzen nachträglich zu erwerben.

In der Praxis hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass auch Personen mit fachfremden Hochschulabschlüssen (bspw. Soziologie, Theologie oder Politik) oder mit pädagogischen Ausbildungen entsprechende Resozialisierungsaufgaben qualitativ hochwertig übernehmen können, wenn eine Weiterbildung wahrgenommen worden ist. Die Formulierungen in den jeweiligen Paragraphen sollte dahingehend geändert werden, dass auch Personen mit „gleichgestellten Hochschulabschlüssen oder vergleichbaren Qualifikationen“ und „mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Justiz, Rechtswissenschaften oder im Umgang mit Menschen in sozialen Problemlagen“ „Leistungen“ nach dem ResOG SH (E) erbringen können.

Bei pädagogischen Studiengängen an Universitäten ist der nachträgliche Erwerb einer staatlichen Anerkennung nicht möglich. Auch hier sollte geprüft werden, ob eine gesetzliche Beschränkung auf Personen mit staatlicher Anerkennung, auch unter Anbetracht des Fachkräftemangels im sozialen Bereich sinnvoll ist.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen der letzten Jahre haben sich verstärkt auch Personen aus anderen Kulturkreisen, teilweise mit Fluchterfahrung in die Arbeit der freien Straffälligenhilfe eingebracht. Oftmals werden von Menschen mit Fluchterfahrung die im Ausland erworbenen Abschlüsse in Deutschland nicht anerkannt. Hier würde das Gesetz zukünftig den Weg für Mitarbeitende mit entsprechenden Lebensläufen und Fluchterfahrung versperren, wenn diese keinen in Deutschland anerkannten (Hochschul-)Abschluss nachweisen können. Mitarbeitende mit anderen kulturellen Hintergründen werden jedoch zukünftig für den Bereich der Straffälligenhilfe immer mehr an Bedeutung gewinnen, da auch die Zielgruppe der Straffälligenhilfe kulturell durchmischt wird und nur mit

²⁷ Vgl. §§ 22 Absatz 3, 26 Absatz 3, 28 Absatz 3 und 34 Absatz 2 ResOG SH (E).

²⁸ Ebd.

²⁹ Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 94.

entsprechenden Mitarbeitenden bedarfsgerechte, an der Lebenswelt und den Ressourcen der „Probandinnen und Probanden“ orientierte Hilfen und Maßnahmen angeboten werden können. Abschließend soll an dieser Stelle auf bundesweit vorhandene und erfolgreiche Angebote verwiesen werden, in denen ehemalige straffällige bzw. inhaftierte Menschen mit Jugendlichen oder Erwachsenen im Rahmen der Straffälligenhilfe arbeiten.³⁰

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollte im ResOG SH (E) auf den Zusatz „Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen“ verzichtet werden. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Insofern kann dann an dieser Stelle abgewogen werden, ob ein Hochschulabschluss das geeignete Kriterium ist oder ob andere Kompetenzen und „Skills“ der Bewerberinnen und Bewerber für die zu erledigenden Aufgaben qualifizieren.

Nicht weiter ausgeführt wird diesbezüglich, nach welchen Kriterien durch das für Justiz zuständige Ministerium Ausnahmen genehmigt werden. Das Verfahren sollte transparent gestaltet und dargestellt werden.

§ 23 ResOG SH (E) - Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern – Inhalte der Leistungen und Behandlungsplan

Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. begrüßt es außerordentlich, dass „Leistungen“ nach § 23 Absatz 2 ResOG SH (E) auch für Personen erbracht werden, die nach eigener Einschätzung gefährdet sind, eine Sexual- oder Gewaltstraftat zu begehen. Hiermit wird deutlich, dass die Verhinderung von Straftaten und somit die Vermeidung von Leid für potenziell Geschädigte zentrale Anliegen des ResOG SH (E) sind.

§ 24 ResOG SH (E) - Forensische Ambulanzen sowie weitere Stellen insbesondere zur therapeutischen und sozialarbeiterischen Behandlung von Sexual- und Gewaltstraftätern – Organisation der Leistungen

Die Möglichkeit, dass nach § 24 Absatz 1 Satz 2 ResOG SH (E) in Einzelfällen eine Behandlung auch durch selbstständige Therapeutinnen und Therapeuten oder Trainerinnen und Trainern erfolgen kann ist in absoluten Ausnahmefällen sicherlich zweckmäßig. Ziel sollte es jedoch sein, dass die Forensischen Ambulanzen in die Lage versetzt werden, auch in der Fläche möglichst gut erreichbare Angebote (bspw. Außensprechstunden in Kombination mit digitalen Angeboten) vorhalten zu können.

§ 25 ResOG SH (E) - Vermittlung in gemeinnützige Arbeit – Inhalte der Leistungen

Zu den Aufgaben der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit zählt auch die Organisation und die Unterstützung der Klientinnen und Klienten bei einer begleiteten Ratenzahlung. Dies sollte in § 25 Absatz 2 ResOG SH (E) ergänzt werden.

§ 26 ResOG SH (E) - Vermittlung in gemeinnützige Arbeit – Organisation der Leistungen

Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. begrüßt es, dass für die „Leistungserbringung“ in der Regel Freie Träger zuständig sind. Ausnahmen bestehen, wenn im Rahmen von Bewährungsaufgaben die Bewährungshilfe für die Vermittlung zuständig ist. Diese kann jedoch auf die Expertise der Vermittlungsstellen Freie Träger zurückgreifen und diese entsprechend für die Vermittlung der Klientinnen und Klienten beauftragen. Die Organisation der Leistungen sollte an dieser Stelle des Gesetzes klarer formuliert und nicht erst in der Gesetzesbegründung³¹ dargelegt werden.

³⁰ Siehe dazu beispielsweise das Projekt Gefangene helfen Jugendliche, <https://www.gefangene-helfen-jugendlichen.de/>.

³¹ Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 114.

„Fachkräfte der Vermittlungsstellen in gemeinnützige Arbeit verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen“.³² An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu den Qualifikationen der Mitarbeitenden zu § 22 ResOG SH (E) in dieser Stellungnahme verwiesen.

§ 27 ResOG SH (E) - Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge – Inhalte der Leistungen und Resozialisierungsplan

Haftentlassene werden nicht von der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht betreut, wenn sie ihre gesamte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Sie erhalten dann oftmals keine notwendigen und adäquaten Hilfen, welche ihren Resozialisierungsprozess positiv unterstützen können. Die Integrierten Beratungsstellen sind seit vielen Jahren ein wichtiger Bestandteil des Resozialisierungssystems in Schleswig-Holstein und schließen mit ihren Angeboten eine große Versorgungslücke. Auf freiwilliger Basis erhalten Haftentlassene, die keine Bewährungshelferin oder keinen Bewährungshelfer haben, bei Freien Trägern Unterstützung. Es ist zu begrüßen, dass die Hilfen bereits neun Monate vor der Entlassung im Vollzug beginnen sollen und in der Regel mindestens erst sechs Monate nach der Entlassung enden.³³ In manchen Fällen kann jedoch auch eine längere Betreuung bzw. Unterstützung der Haftentlassenen notwendig sein. Unklar bleibt an dieser Stelle, wie in solchen Fällen verfahren werden soll.

§ 27 Absatz 4 ResOG SH (E) verpflichtet die „Leistungserbringenden“ dazu, einen Resozialisierungsplan in Anlehnung an § 17 ResOG SH (E) zu erstellen, soweit eine „Leistungserbringung“ länger andauert (davon ist auszugehen, wenn es insgesamt mehr als sechs Gesprächstermine gibt)³⁴. Es stellt sich die Frage, ob bereits im Vollzug ein entsprechender Resozialisierungsplan erstellt werden müsste oder sich die Resozialisierungsplanung erst auf die Zeit nach der Haftentlassung bezieht. Zu klären wäre auch, ob ab diesem Zeitpunkt erst die Anzahl der Gesprächstermine relevant ist, die das Erstellen eines Resozialisierungsplans erforderlich macht.³⁵

Abschließend sollte auch hinterfragt werden, ob die Erstellung eines Resozialisierungsplans nach Vorgaben des § 17 ResOG SH (E) für den Arbeitsbereich der Integrierten Beratungsstellen sinnvoll ist. Die Arbeit auf Grundlage von gemeinsam (Klientinnen und Klienten und Mitarbeitende der Integrierten Beratungsstellen) entwickelten und flexiblen Zielvereinbarungen wäre möglicherweise eine passendere Lösung, da die Maßnahme oftmals nicht länger als sechs Monate nach Haftentlassung andauert und somit eine ausführliche und langfristige Resozialisierungsplanung nicht weiter auf ihre Ergebnisse hin überprüft werden kann. Da die „Leistung“ auf freiwilliger Basis seitens der Klientinnen und Klienten erfolgt, kann ein Unterstützungsprozess zudem auch abrupt enden. Eine zuvor ausführlich erstellte Resozialisierungsplanung wäre dann hinfällig. Es sollte daher zunächst abgewogen werden, ob ein entsprechender zusätzlicher Arbeitsaufwand durch eine ausführliche Resozialisierungsplanung angemessen ist oder eine flexiblere Arbeit mit Zielvereinbarungen das passendere Mittel der Wahl wäre.

§ 28 ResOG SH (E) - Integrationsbegleitung am Übergang von der Freiheitsentziehung in die Nachsorge – Organisation der Leistungen

„Fachkräfte der Integrationsbegleitung verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.“³⁶ An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu den Qualifikationen der Mitarbeitenden zu § 22 ResOG SH (E) in dieser Stellungnahme verwiesen.

³² § 26 Absatz 3 ResOG SH (E).

³³ Vgl. § 27 Absatz 2 Satz 2 ResOG SH (E).

³⁴ Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 117 f.

³⁵ Ebd.

³⁶ § 28 Absatz 3 ResOG SH (E).

§ 28 Absatz 4 ResOG SH (E) bestimmt, dass in begründeten Einzelfällen die Bewährungshilfe im Einvernehmen mit der Probandin oder dem Probanden „Leistungen“ einer Integrationsbegleitungsstelle in Anspruch nehmen kann. „Dies kann insbesondere in Fällen erfolgen, in denen eine bestehende, tragfähige Arbeitsbeziehung einer Integrationsbegleiterin oder eines Integrationsbegleiters zu einer Probandin oder einem Probanden hilfreich für die erfolgreiche Resozialisierung sein kann.“³⁷ Die Praxis zeigt, dass es durchaus auch viele andere Aspekte gibt, die eine Zusammenarbeit mit den Integrierten Beratungsstellen begründen. Der zuvor genannte Satz sollte daher gestrichen werden, da er ansonsten eine unnötige Hürde in der Zusammenarbeit zwischen der Bewährungshilfe und den Integrationsbegleitungsstellen sein kann und dem Gedanken des Resozialisierungsgesetzes über eine gemeinsame Zusammenarbeit aller am Resozialisierungsprozess beteiligten Stellen³⁸ entgegenwirken würde.

§ 29 ResOG SH (E) - Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörigen – Inhalte der Leistungen

Der Verband begrüßt es, dass sich die „Leistungen“ sowohl an Kinder von „Probandinnen und Probanden“ als auch deren Angehörige richten. Die „Leistungen“ nach § 29 ResOG SH (E) dienen dem Abbau von negativen Folgen der Inhaftierung eines Elternteils oder des Erfahrens häuslicher Gewalt.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es in familiären Gefügen durchaus auch nahe Verwandte oder andere Personen (bspw. nicht leibliche Elternteile) gibt, die einen ähnlichen Stellenwert in den Familien haben wie leibliche Eltern und u.a. mit dem Erziehungsauftrag einhergehende Aufgaben übernehmen. Im Sinne eines ganzheitlichen Arbeitsansatzes wäre es daher wünschenswert, wenn auch bei der Inhaftierung von nahen Verwandten oder anderen relevanten (familiären) Bezugspersonen (bspw. nicht leibliche Eltern), die in der Familie einen ähnlichen Stellenwert haben wie leibliche Eltern, Hilfen möglichen wären.

Auch ohne Inhaftierung kann das straffällige Verhalten eines Elternteils oder einer im Haushalt lebende Person negative Folgen für die Entwicklung von Kindern haben. Es sollte daher abgewogen werden, ob Hilfen und Maßnahmen nach diesem Gesetz auch dann gewährt werden können, wenn es nicht zu einer Freiheitsstrafe eines Elternteils oder einer im Haushalt lebenden Person kommt und die Hilfen und Maßnahmen bereits vorher zugänglich sind.

Nach § 29 Absatz 2 ResOG SH (E) sollen die Leistungen auch der Resozialisierung der „Probandinnen und Probanden“ dienen. In der Begründung zum Gesetz wird dazu aufgeführt, dass die Faktoren Familie und soziale Unterstützung als wichtige Ressource für die Resozialisierung von „Probandinnen und Probanden“ gelten.³⁹ Aus Sicht des Verbandes sollten die „Leistungen“ nach § 29 ResOG SH (E) sich jedoch primär an den Bedürfnissen der Kinder und Angehörigen von Inhaftierten oder straffällig gewordenen Menschen orientieren und diese in ihrem Sinne gestaltet werden. Dazu kann es auch gehören, dass die Inhaftierten bzw. straffällig gewordenen Menschen nicht in den Hilfeprozess eingebunden werden (bspw. aus Schutz vor weiteren negativen Folgen bei den Kindern oder Angehörigen o.ä.).

§ 30 ResOG SH (E) - Hilfen für Kinder von Probandinnen und Probanden und deren Angehörige – Organisation der Leistungen

Der Verband begrüßt es, dass die Hilfen von Freien Trägern geleistet werden sollen. Die Formulierung des § 33 Absatz 3 ResOG SH (E) wird ausdrücklich begrüßt. An dieser Stelle wurde auf die, in anderen Paragraphen zu findende Passage, „Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen.“, verzichtet.

³⁷ § 28 Absatz 4 Satz 2 ResOG SH (E).

³⁸ Vgl. § 11 ResOG SH (E).

³⁹ Vgl. Begründung zum ResOG SH (E), S. 120.

Die Formulierungen in den Paragraphen §§ 22, 26, 28, 34 ResOG SH (E) zu den notwendigen Qualifikationen der „Fachkräfte“ sollten entsprechend geändert werden.

§§ 31, 32 ResOG SH (E) - Resozialisierungsfonds

Gesetzlich wird mit den §§ 31 und 32 ResOG SH (E) das Vorhandensein eines Resozialisierungsfonds verankert. Mit dem Resozialisierungsfonds, bei der Stiftung Straffälligenhilfe, wurden zahlreiche straffällig gewordene Menschen in den letzten Jahrzehnten mit finanziellen Mitteln unterstützt und ihre Resozialisierung gefördert. Dabei konnten positive Effekte bei den Klientinnen und Klienten festgestellt werden. Der Sinn und die Notwendigkeit eines entsprechenden Angebots werden dadurch ersichtlich. Die beiden Vorschriften sind essenziell für die nachhaltige Sicherung des Fonds für die Zukunft, so dass auch zukünftig straffällig gewordene Menschen entsprechende Leistungen zur Stabilisierung ihrer wirtschaftlichen Lagen und für ihre damit verbundene Resozialisierung in Anspruch nehmen können und auch Opfer von Straftaten für ihre immateriellen und materiellen Schäden Wiedergutmachung erhalten können.

§ 33 ResOG SH (E) - Ehrenamtliche Angebote – Inhalte der Leistungen

Der Verband begrüßt, dass im Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein die Möglichkeit normiert wird, dass Ehrenamtliche an allen „Leistungen“ nach diesem Gesetz mitwirken und bei der „Leistungserbringung“ unterstützen können. Ehrenamtliche können jedoch nur dann auch in allen Arbeitsbereichen eingesetzt werden, wenn Ausbildungskonzepte entsprechende Lerninhalte vorsehen und die Ausbildungseinheiten notwendige Kompetenzen vermitteln können. Eine Überarbeitung der Ausbildungskonzepte ist daher angebracht. Zudem sollten relevante Akteure der Straffälligenhilfe in die Ausbildung und die Betreuung von Ehrenamtlichen zwecks Wissensvermittlung und Kompetenzstärkung verbindlich eingebunden werden.

Das erweiterte Aufgabenspektrum führt auch zu einem größeren Bedarf bspw. an Supervision. Die durch das Gesetz neu hinzukommenden Aufgaben für ehrenamtliche Mitarbeitende und für die bei den Freien Trägern beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeitenden werden zwangsläufig auch die mit der Ausbildung und der Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden verbundenen Kosten erhöhen. Die unter Punkt D. genannten Verwaltungs- und Sachkosten, die mit der Umsetzung dieses Gesetzes einhergehen, sollten dahingehend nochmals geprüft und ggf. angepasst werden.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer steht der ehrenamtlichen Bewährungshilfe positiv gegenüber. Die Möglichkeit, dass über das Gericht ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu bestellen, soll weiter Bestand haben. Die Ausbildung von ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern durch Freie Träger in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe hat sich bewährt.⁴⁰

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass nicht alle Mitgliedsorganisationen des Verbandes, welche mit der Ausbildung von ehrenamtlichen Kräften für die Straffälligenhilfe befasst sind, eine Ausbildung von ehrenamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern befürworten. In einem Landgerichtsbezirk hat man sich für ein Modell der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Bewährungshilfe entschieden, d.h. gemäß getroffenen Vereinbarungen unterstützt der Träger mit dem Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in der Bewährungshilfe die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen. Eine Berichtspflicht an das Gericht besteht ebenso wenig wie die Übernahme von Fallverantwortung durch die ehrenamtlichen Kräfte. Dieses Modell soll aus Sicht des Trägers auch zukünftig im Landgerichtsbezirk beibehalten werden.

Bei Betrachtung des Gesetzesentwurfs ist es derzeit für die ehrenamtliche Bewährungshilfe nicht vorgesehen, dass ein Resozialisierungsplan im Sinne des § 17 ResOG SH (E) zu erstellen ist. Dies ist mit Blick auf den dadurch entstehenden zusätzlichen Verwaltungs- und Dokumentationsaufwand zu

⁴⁰ Siehe dazu beispielsweise Artikel Elmshorner Nachrichten „Abzweigung von der schiefen Bahn“ vom 07.10.2020.

begrüßen. Es stellt sich aber die Frage, warum hier unterschiedliche formale Regelungen für die „gleichen“ Aufgabenbereiche durch das Gesetz normiert werden. Bei den formalen Regelungen sollte vielmehr Einheitlichkeit bestehen. Entweder müsste ein Resozialisierungsplan auch im Rahmen der ehrenamtlichen Bewährungshilfe verbindlich sein (dies würde jedoch mit mehr Schulungsbedarf, mehr Verwaltungs-, Dokumentations- und Arbeitsaufwand aller Beteiligten verbunden sein) oder auf die Erstellung eines langfristigen Resozialisierungsplans mit einem stark formalisierten Vorgehen bei der Erarbeitung müsste verzichtet werden. Es wird auch an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Arbeit mit Zielvereinbarungen hingewiesen.

§ 34 ResOG SH (E) - Ehrenamtliche Angebote – Organisation der Leistungen

„Fachkräfte zur Auswahl, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen“.⁴¹ An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu den Qualifikationen der Mitarbeitenden zu § 22 ResOG SH (E) in dieser Stellungnahme verwiesen.

§ 35 ResOG SH (E) - Koordinierung der Freien Träger – Inhalte und Organisation der Leistungen

Die Förderung eines geeigneten Freien Trägers insbesondere als zentrale Ansprechstelle und zur fachlichen systematischen Organisation der Freien Träger ist notwendig. Das Vorhandensein eines solchen Freien Trägers wird nachhaltig durch die Formulierungen in § 35 ResOG SH (E) gesichert. Für die Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege, als Mittler zwischen der Freien Straffälligenhilfe und staatlichen Einrichtungen und zur Vernetzung von Angeboten im Resozialisierungssystem und der bereichsübergreifenden Vernetzung mit anderen Hilfesystemen, ist eine solche Institution von essenzieller Bedeutung. Der Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. hat diese Aufgaben in den letzten Jahrzehnten übernommen und maßgeblich an der Entwicklung der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein mitgewirkt. Die positiven Rückmeldungen der Mitgliedsorganisationen bestätigen die in der Vergangenheit geleistete Arbeit. Neben der Fortentwicklung der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein findet auch auf Bundes- und EU-Ebene mit relevanten Akteuren der Straffälligenhilfe eine Zusammenarbeit und fachlicher Austausch statt. Neue Impulse für das in Schleswig-Holstein bereits jetzt gut ausgebaute Resozialisierungssystem werden durch eine entsprechende zentrale Ansprechstelle eingebracht und so das System laufend weiterentwickelt. Der Verband begrüßt daher die Verankerung einer solchen Stelle durch das ResOG SH (E).

§ 38 ResOG SH (E) - Mindeststandards der Leistungserbringung

Mindeststandards waren und sind wichtige Grundlagen für die Erbringung von „Leistungen“ nach Abschnitt 3 ResOG SH (E). Sie dienen der Qualitätssicherung und regeln auf untergesetzlicher Ebene die Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung. Es sollte jedoch festgehalten werden, dass es sich bewährt hat, bei der Entwicklung von Mindeststandards in der Vergangenheit, für die vom für die Justiz zuständige Ministerium geförderten Arbeitsbereich, die „Leistungserbringenden“ zu beteiligen. Dies förderte nicht nur die Bereitschaft in der Umsetzung der Mindeststandards, sondern ermöglichte die Erarbeitung von praxisnahen Inhalten unter Berücksichtigung verschiedener Perspektiven. Die Beteiligung der relevanten Akteure der jeweiligen Arbeitsbereiche sollte daher gesetzlich geregelt werden. § 38 ResOG SH (E) könnte insoweit um folgende Formulierung erweitert werden: „Bei der Erarbeitung von Mindeststandards sollen die für die Umsetzung der Hilfen und Maßnahmen zuständigen Träger beteiligt werden.“

⁴¹ § 34 Absatz 2 ResOG SH (E).

§ 40 ResOG SH (E) - Landesbeirat

Bereits in § 8 Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz wurde der Landesbeirat als Gremium in Schleswig-Holstein gesetzlich normiert. Der Landesbeirat für soziale Strafrechtspflege setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Justizvollzugsanstalten, Jugendhilfe und Sozialhilfe zusammen. Des Weiteren gehören auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlicher und Vertreterinnen und Vertreter der Freien Straffälligenhilfe zu dem Gremium. Der fachliche Austausch zwischen allen Beteiligten und die kurzen Kommunikationswege über verschiedene Hierarchieebenen hinweg haben die Fortentwicklung der sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren auf besondere Art und Weise positiv unterstützt. Der Verband begrüßt es, dass der Landebeirat auch im ResOG SH (E) normiert wird.

Es ist zu begrüßen, dass durch das Gesetz ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung des Landesbeirats angestrebt wird.

§ 41 ResOG SH (E) - Kriminologische Forschung

Der Verband begrüßt die Aufnahme der kriminologischen Forschung ins ResOG SH (E). Durch die damit einhergehende wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der vorhandenen und zukünftig neu entstehenden Hilfen und Maßnahmen kann ihre Effizienz und Wirksamkeit geprüft werden. Ergebnisse können sodann genutzt werden, um die Hilfen und Maßnahmen fortzuentwickeln und anzupassen.

Es sollte jedoch geklärt werden, ob durch die Aktivitäten der kriminologischen Forschung ein Mehraufwand bei den Trägern (bspw. höherer Dokumentationsaufwand) und dadurch höhere Kosten entstehen. Aus dem Gesetzesentwurf ist auch nicht ersichtlich, welche generellen Kosten mit der Einrichtung einer entsprechenden Forschungsstelle bzw. der Beauftragung einer Forschungseinrichtung einhergehen könnten. Die Verwaltungs- und Sachkosten unter Punkt D des Gesetzesentwurfs sollten entsprechend angepasst werden.

D. Stellungnahme zu Abschnitt 7 - Datenschutz

Der Entwurf eines Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH [E]) beinhaltet in Abschnitt 7 26 Paragraphen zum Datenschutz. Es wird an dieser Stelle angemerkt, dass die Formulierungen in diesem Abschnitt in Teilen schwer verständlich und unklar sind. Aus den entsprechenden Vorschriften geht zwar oft hervor, welche Regelungen für staatliche Einrichtungen gelten, für den Bereich der Freien Träger wird jedoch auf eine EU-Richtlinie verwiesen. Relevante Informationen erschließen sich insoweit nur schwer.

E. Schlussbetrachtung

Die mit dem Gesetzesentwurf einhergehenden Bemühungen verfolgen konsequent den Gedanken der Resozialisierung von straffällig gewordenen Menschen. Resozialisierung bedeutet, zukünftig ein Leben ohne Straftaten führen zu können. Die Hilfen und Maßnahmen, welche von staatlichen und Freien Trägern erbracht werden, sollen dabei helfen die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken und versuchen, die negativen Folgen einer Inhaftierung für unbeteiligte Dritte, wie Kinder und Angehörige zu mildern. Die Klientinnen und Klienten der Straffälligenhilfe sollen durch die Hilfen und Maßnahmen auch gefördert und befähigt werden, sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen und durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen. Das ResOG SH (E) wird dabei unterstützen, dass entsprechende Hilfen und Maßnahmen nachhaltig in der Angebotslandschaft in Schleswig-Holstein verankert werden und somit den Klientinnen und Klienten entsprechende Hilfen zur Verfügung stehen. Dies fördert auch den sozialen Frieden und dient dem Schutz der Allgemeinheit.

Festzuhalten ist abschließend, dass das Gesetz mit Blick auf den Opferschutz zu kurzgefasst ist. Für den Bereich des Opferschutzes ist es wünschenswert, dass durch das Gesetz Hilfen normiert werden, welche

sich explizit mit den Bedarfen durch von Straftaten geschädigten Personen befassen und diese nicht nur in den Genuss von Hilfen kommen, wenn diese im Zusammenhang mit der Resozialisierung der „Probandinnen und Probanden“ stehen. Hier besteht aus Sicht der Verbandes Nachbesserungsbedarf.

Für mündliche Erläuterungen dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christopher Wein
(Geschäftsführer)